



STATUTEN

STATUTEN des Frauenturnvereins Stein am Rhein Gründungsjahr: 1928

I. Zweck

- Art. 1: Der Frauenturnverein setzt sich zum Ziel, seine Mitglieder durch regelmässige Turnstunden körperlich gesund zu erhalten. Ein weiteres Ziel ist die Pflege der Freundschaft und der Kameradschaft.
- Art. 2: Der Frauenturnverein Stein am Rhein ist Mitglied des Kant. Frauenturnverbandes Schaffhausen (KFTV) und damit auch des Schweiz. Turnverbandes (STV). Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

- Art. 3: Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- Art. 4: Als Aktivmitglieder können Frauen nach Beendigung der obligatorischen Schulpflicht aufgenommen werden. Sobald das neu eintretende Mitglied den Fragebogen der Turnerhilfskasse ausgefüllt hat, ist es in den Verein aufgenommen.
- Art. 5: Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- Art. 6: Als Passivmitglied kann jedermann aufgenommen werden, der den Bestrebungen des Frauenturnvereins Interesse entgegenbringt und diesen finanziell unterstützt.

III. Rechte und Pflichten

- Art. 7: Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Vereinsstatuten und ist verpflichtet, diese zu beachten und zu befolgen.

- Art. 8: Die Turnerinnen sind angehalten, nach Möglichkeit die Turnstunden und andere von der GV beschlossene Anlässe zu besuchen und sind zur Mithilfe aufgefordert.
- Art. 9: Jedes Aktiv- und Passivmitglied hat einen von der GV festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.
- Art. 10: Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- Art. 11: Für jedes Aktivmitglied ist der Besuch der GV obligatorisch. Im Verhinderungsfall ist eine schriftliche oder telefonische Entschuldigung an den Vorstand zu richten.
- Art. 12: Ein Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen. Das laufende Jahr ist noch beitragspflichtig. Auf schriftlichen Antrag kann bis zu einem Jahr Dispens gewährt werden, bei Begleichung des halben Jahresbeitrages.
- Art. 13: An der GV erhalten Turnerinnen, die im vergangenen Jahr nicht mehr als 3 Absenzen aufweisen, ein Präsent.

IV. Organisation

- Art. 14: Die Organe des Frauenturnvereins sind:
- a) die ordentliche Generalversammlung
 - b) die ausserordentliche Generalversammlung
 - c) der Vorstand
 - d) die Rechnungsrevisorinnen
- Art. 15: Die ordentliche GV findet immer im 1. Quartal des Jahres statt. Die Einladung zur GV hat mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Wichtige Anträge sind 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich zu unterbreiten. Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind. Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen, es entscheidet das absolute Mehr. Geheime Abstimmung muss von 1/3 der Versammlung verlangt werden.

- Art. 16: Zur Erledigung dringlicher Geschäfte kann der Vorstand weitere Vereinsversammlungen oder einen Turnstand einberufen. Eine solche muss auch stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- Art. 17: Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Fragen können dem Turnstand vorgelegt werden. Dieser muss schriftlich oder telefonisch angekündigt werden.
- Art. 18: An den Vereinsversammlungen haben alle anwesenden Aktivmitglieder das gleiche Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 19: Die Geschäfte der GV sind die folgenden:
- Appell/Wahl der Stimmezählerinnen
 - Protokoll
 - Jahresberichte
 - Jahresrechnung
 - Mitgliederbeiträge
 - Wahlen
 - Mutationen
 - Ehrungen
 - Verschiedenes und allgemeine Umfrage
- Art. 20: Der von der GV jeweils für die Dauer eines Jahres aus den Reihen der Aktivmitglieder zu wählende Vorstand besteht aus:
- a) Präsidentin
 - b) Vice-Präsidentin
 - c) Leiterin
 - d) Kassierin
 - e) Aktuarin
- Art. 21: Der Vorstand ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach aussen zu wahren.
- Art. 22: Ein Vorstandsmitglied kann bei Wegzug oder Austritt aus dem Verein vorzeitig aus dem Vorstand ausscheiden. Ein anderes Vorstandsmitglied übernimmt dessen Funktion, oder es wird ein neues Mitglied an einer ausserordentlichen Versammlung gewählt.

Art. 23: Die GV wählt zwei Rechnungsrevisorinnen auf 2 Jahre gestaffelt, alljährlich scheidet die amtsältere Revisorin aus und ist nicht sofort wieder wählbar.

Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Inventarbestand. Der Befund ist schriftlich in die Rechnung einzutragen.

V. Kassawesen

Art. 24: Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab. Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erlös aus Veranstaltungen und Anlässen
- Gönnerbeiträge
- Vermögenszinsen
- Spenden

Art. 25: Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsbeiträge
- Versicherungen
- Zeitungsabonnement (Pflicht)
- Leiterinnenentschädigung
- Beiträge an Kursbesuche
- Materialanschaffungen
- Verwaltungskosten
- Ehrengaben

Art. 26: Für die Verpflichtung des Vereins haftet sein Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27: Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden geändert werden.

Art. 28: Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, solange 10 Mitglieder für den Fortbestand desselben garantieren. Für die

Auflösung ist die Zustimmung von 2/3 aller an der GV anwesenden Mitglieder nötig. Wird eine Auflösung beschlossen, geht das gesamte Vermögen und Inventar zur Aufbewahrung an den Kant. Frauenturnverband bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Sinn und Zweck.

Worstehende revidierte Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. Febr. 1993 angenommen worden und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 23. Jan. 1981.

Stein am Rhein, den 23. März 1993

Frauenturnverein Stein am Rhein:

Die Präsidentin:



Anita Schwarzer

Die Aktuarin:



Rosette Büel

Kant. Frauenturnverband Schaffhausen:

Die Präsidentin:



Elsbeth de Martin

Die Aktuarin:



Monika Ott

Anhang zu den Statuten des FTV Stein am Rhein:

Volleyball-Regelung:

1. Die Volleyballgruppe ist finanziell unabhängig vom Frauenturnverein Sie führt ein eigenes Kassabuch, das aber von den gewählten Revisorinnen des FTV kontrolliert wird.
2. Entscheidungen die das Volleyball betreffen, können von der Volleyballgruppe selbstständig getroffen werden.
3. Sämtliche anfallenden Ausgaben der Volleyballerinnen werden von diesen übernommen.
4. Mitglieder, die nur Volleyball spielen, zahlen den vollen Jahresbeitrag an den Frauenturnverein. Dieser bezahlt sämtliche Abgaben :
 - Jahresbeitrag STV
 - Abgaben STV pro Elite
 - Turnerhilfskasse
 - KFTV Aktiv
 - Pflichtabos Sport Aktiv und Schaffhauser Turner (werden anteilmässig angerechnet).
Ende Kalenderjahr wird abgerechnet und eine eventuelle Differenz ausgeglichen.
5. Für Mithilfe bei Veranstaltungen und Anlässen erhält die Volleyballgruppe für die geleisteten Stunden ihren Anteil. Turnerinnen, welche Volleyball spielen, arbeiten je zur Hälfte für beide Gruppen.
6. Für das Material (Bälle und Netz) ist die Volleyballgruppe selbst verantwortlich.

Diese Regelung ist anlässlich der Statutenrevision an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. Februar 1993 angenommen worden und tritt ab sofort in Kraft.

Stein am Rhein, 23. März 1993

Frauenturnverein Stein am Rhein:

Die Präsidentin:

A. Schwarzer

Anita Schwarzer

Die Aktuarin:

R. Büel

Rosette Büel

Kant. Frauenturnverband Schaffhausen:

Die Präsidentin:

E. de Martin

Elsbeth de Martin

Die Aktuarin:

Monika Ott

Monika Ott